



Leitfaden zur Konformitätskontrolle bei der Einfuhr von Fischereierzeugnissen

Hinweis

Dieser Leitfaden gilt nicht für Kontrollen von Erzeugnissen im Rahmen der IUU-Überwachung.

Informationen zur Vorlage der für die IUU-Überwachung erforderlichen Fangbescheinigung und Begleitdokumente sowie zur Anmeldung bei der BLE über das Online-Verfahren FIKON finden Sie hier:

https://www.ble.de/DE/Themen/Fischerei/IUU-Fischerei/Kontrolle-der-Fischeinfuhren/Fischeinfuhr_node.html

In der EU gelten für bestimmte Fischereierzeugnisse Vermarktungsnormen. Ihre Einhaltung wird bei der Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland – außerhalb der Seehäfen – von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) kontrolliert. In den Seehäfen sind laut § 3 der FischVermNV die Bundesländer zuständig. Die für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnisse, für die gemeinsame Vermarktungsnormen festgelegt sind, können ungeachtet ihres Ursprungs auf dem EU-Binnenmarkt nur dann angeboten oder verkauft werden, wenn sie diesen Normen entsprechen.

Rechtsgrundlagen:

Grundlage für die Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse ist die Gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, Verordnung (EU) Nr. 1379/2013.

Die Vermarktungsnormen sind festgelegt in der Verordnung (EG) Nr. 2406/96. Danach müssen ausgewählte Fischereierzeugnisse bestimmte Anforderungen an Frische, Größe und Kennzeichnung erfüllen. Die normpflichtigen Fischereierzeugnisse sind in Kapitel 03 des Elektronischen Zolltarifs (EZT) mit der Fußnote D03 002 gekennzeichnet.

Vermarktungsnormen:

Die Vermarktungsnormen gelten für diverse Seefische der KN-Codes 0302, hier drunter fallen lediglich frische Erzeugnisse welche geköpft, ganz oder ausgenommen aufgemacht sind.

Die Vermarktungsnormen gelten demnach **nicht** für filetierte oder anderweitig verarbeitete Fischereierzeugnisse des KN-Codes 0304, sowie für tiefgefrorene Erzeugnisse, welche dem KN-Code 0303 zuzuordnen sind.

Außerdem betrifft die Norm einige Krebstiere des KN-Codes 0306, dies beinhaltet lebende, frische, in Wasser gekochte oder gedünstete Erzeugnisse dieser KN-Position. Des Weiteren gelten die Vermarktungsnormen für eine Anzahl von Wirbellosen des KN-Codes 0307, dies betrifft Erzeugnisse in der Aufmachung ohne Schale oder ganz, wobei sowohl lebende, frische oder gefrorene Erzeugnisse dieser Aufmachungen unter die Vermarktungsnormen fallen.



Eine Auflistung der vermarktungsnormpflichtigen Erzeugnisse samt ihrer KN-Codes ist diesem Leitfaden angehängt.

Alle vermarktungsnormpflichtigen Erzeugnisse, die nicht den Vermarktungsnormen entsprechen, können für andere Zwecke als für den direkten menschlichen Verzehr verwendet werden (Artikel 34 Abs. 2, VO (EU) 1379/2013).

Anmeldung zur Konformitätskontrolle

Um ihrer Auskunftspflicht gegenüber der Überwachungsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 HKLG (Vermarktungsnormen) nachzukommen, sind die Einführer aufgefordert, ihre Einfuhren an vermarktungsnormpflichtigen Fischereierzeugnissen über QUAKON anzumelden. Die Anmeldung über QUAKON betrifft ausschließlich Einfuhren außerhalb der Seehäfen.

Bitte lassen Sie sich bei der BLE für die Anmeldung über QUAKON registrieren:

https://www.ble.de/DE/Themen/Ernaehrung-Lebensmittel/Vermarktungsnormen/QUAKON/quakon_node.html

Sie erhalten dann Kennung und Passwort für die Anmeldung über das Portal QUAKON:

<https://quakon.ble.de/quakon/>

Angemeldet werden können nur Fischarten, die in der Liste von QUAKON aufgeführt sind. Sollte eine einzuführende Fischart fehlen, kann die Ergänzung der Liste im Referat 525 der BLE veranlasst werden. Hierfür senden Sie bitte eine E-Mail an die Adresse: quakon@ble.de.

Einfuhren, die im T1-Verfahren für die Verzollung in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, müssen bei der BLE nicht zur Kontrolle angemeldet werden.

Ort und Zeitpunkt der Kontrolle: Die BLE bestimmt Ort und Zeitpunkt der Konformitätskontrolle und berücksichtigt dabei – soweit möglich – die Wünsche des Antragstellers. Außerhalb der Öffnungszeiten der Kontrollstellen können Konformitätskontrollen nur nach Vereinbarung durchgeführt werden.

Die BLE prüft die technischen Voraussetzungen zur Durchführung der Kontrollen am gewünschten Kontrollort. Der Kontrollort muss die Anforderungen an technische Ausstattung, Hygiene und Sicherheit erfüllen. Zur Erhaltung der Frische und Qualität der Erzeugnisse sollte am Kontrollort die Möglichkeit einer Beisung der Erzeugnisse bestehen. Erforderlichenfalls bestimmt die BLE einen anderen Kontrollort.

Verzicht auf Konformitätskontrolle: Die BLE kann auf eine Kontrolle verzichten. In diesen Fällen wird eine Verzichtserklärung zur Vorlage beim Zoll erstellt.

Konformitätskontrolle: Die BLE wählt bei der Einfuhr Partien für eine Konformitätskontrolle aus. Der Einführer ist bei der Konformitätskontrolle darlegungspflichtig. Er führt die vom Kontrolleur bezeichneten Packstücke vor, erteilt die gewünschten Auskünfte und gewährt jede für die Kontrolle benötigte Unterstützung. Wird dieser Verpflichtung nicht oder nur teilweise nachgekommen, kann der Kontrolleur die Kontrolle nicht ordnungsgemäß durchführen und er muss ein Beanstandungsprotokoll ausstellen, das die Einfuhr der betroffenen Partie verhindert.

Die zur Konformitätskontrolle der Partie entnommene Gesamtprobe wird dem Einführer nach Beendigung der Kontrolle wieder zur Verfügung gestellt. Die beprobten Packstücke werden mit einem Hinweis auf die Entnahme zu Kontrollzwecken durch die BLE verschlossen.



Die BLE ist nicht verpflichtet, beschädigte oder im Zuge der Kontrolle zerstörte Ware sowie ggf. erforderliche Rückstellproben zu ersetzen. Für Rückstellproben erhält der Einführer einen Probeentnahmeschein.

Kontrollergebnis – Konformität: Erweist sich eine kontrollierte Partie als den Vermarktungsnormen entsprechend, stellt der Kontrolleur eine Konformitätsbescheinigung zur Vorlage beim Zoll aus.

Kontrollergebnis – Beanstandung: Erweist sich eine kontrollierte Partie als nicht den Vermarktungsnormen entsprechend, stellt der Kontrolleur ein Beanstandungsprotokoll aus. Die zollrechtliche Abfertigung zum freien Verkehr ist damit zunächst ausgesetzt. Die beanstandete Partie darf weder eingeführt noch angeboten werden.

Der Einführer kann eine normgerechte Aufbereitung, z. B. Korrektur oder Vervollständigung der Kennzeichnung bzw. Aussortierung der nicht normgerechten Menge veranlassen. In jedem Fall muss die normgerecht nachgebesserte Partie der BLE zu einer Nachkontrolle vorgeführt werden. Nach erfolgter Nachkontrolle erstellt der Kontrolleur eine Konformitätsbescheinigung für die normgerecht aufbereitete Partie oder Teile dieser Partie.

Der Einführer kann auch entscheiden, dass er eine nicht normgerechte, beanstandete Partie einer anderen Verwendung zuführen will. Denkbar ist die

- a) Zurücksendung in das Exportland,
- b) Verfügung in ein Land außerhalb der EU oder
- c) Vernichtung unter zollamtlicher Aufsicht.

Zollabfertigung: Für die zollrechtliche Abfertigung muss das Erzeugnis über den KN-Code, das ist die Codenummer nach der „Kombinierten Nomenklatur“, in den Zolltarif der Europäischen Union eingeordnet sein. Für die Einordnung eines Erzeugnisses sind in Deutschland die Bundesfinanzbehörden zuständig. Auskünfte erhalten Sie bei den zuständigen Zollämtern oder im Internet unter

https://www.zoll.de/DE/Kontakt/Auskuenfte/Zolltarifnummern/zolltarifnummern_node.html

Weitere Vorschriften: Neben den genannten Vorschriften sind auch die Zollvorschriften sowie veterinärrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften zu beachten.

Ausfuhr: Die Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse **gelten nicht** bei der Ausfuhr.



Liste der Fischereierzeugnisse

KN-Code ¹	Wissenschaftliche Bezeichnung	Handelsbezeichnung
Position 0302: Seefische		
0302 8990 90 0	<i>Aphanopus carbo</i>	Schwarzer Degenfisch
0302 8990 80 0	<i>Boops boops</i>	Gelbstriemen
0302 8940 00 0	<i>Brama spp.</i>	Brachsenmakrele
0302 4100 10 0	<i>Clupea harengus</i>	Hering
0302 8990 90 0	<i>Conger conger</i>	Meeraal
0302 4200 00 0	<i>Engraulis spp.</i>	Sardelle, Peru-Sardelle, Japan Sardelle
0302 5110 20 0	<i>Gadus morhua</i>	Kabeljau
0302 8990 90 0	<i>Lepidopus caudatus</i>	Silberner Degenfisch
0302 2910 00 0	<i>Lepidorhombus spp.</i>	Flügelbutt
0302 2980 00 0	<i>Limanda limanda</i>	Kliesche, Scharbe
0302 8950 00 0	<i>Lophius spp.</i>	Seeteufel, Lotte
0302 5200 10 0 oder 0302 5200 90 0	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Schellfisch
0302 5920 00 0	<i>Merlangius merlangus</i>	Wittling, Merlan
0302 5419 20 0	<i>Merluccius merluccius</i>	Europäischer Seehecht
0302 5600 10 0	<i>Micromesistius poutassou</i>	Blauer Wittling
0302 2980 00 0	<i>Microstomus kitt</i>	Echte Rotzunge, Limande
0302 5940 00 0	<i>Molva spp.</i>	Leng, Mittelmeer-Leng, Blauleng
0302 8990 90 0	<i>Mugil spp.</i>	Meeräsche
0302 8990 90 0	<i>Mullus barbatus</i>	Meerbarbe
0302 8990 90 0	<i>Mullus surmuletus</i>	Meerbarbe
0302 2980 00 0	<i>Platichthys flesus</i>	Flunder
0302 2200 00 0	<i>Pleuronectes platessa</i>	Scholle
0302 5930 00 0	<i>Pollachius pollachius</i>	Pollack
0302 5300 00 0	<i>Pollachius virens</i>	Köhler, Seelachs
0302 8200 00 0	<i>Raja spp.</i>	Rochen
0302 4310 00 0	<i>Sardina pilchardus</i>	Sardine
0302 4400 90 0	<i>Scomber japonicus</i>	Makrele
0302 4400 10 0	<i>Scomber scombrus</i>	Makrele
0302 8115 00 0	<i>Scyliorhinus spp.</i>	Katzenhaie
0302 8931 00 0	<i>Sebastes spp.</i>	Rotbarsche, Goldbarsche

¹ Die Angaben der KN-Codes sind ohne Gewähr.



0302 3200 00 0	<i>Solea spp.</i>	Seezunge, Zunge
0302 8590 00 0	<i>Spicara smaris</i>	Laxierfisch
0302 8590 00 0	<i>Spondyllosoma cantharus</i>	Streifenbrasse
0302 4390 00 0	<i>Sprattus sprattus</i>	Sprotte
0302 8115 00 0	<i>Squalus acanthias</i>	Dornhai
0302 3110 00 0	<i>Thunnus alalunga</i>	Weißer Thun
0302 3410 00 0	<i>Thunnus obesus</i>	Großaugen-Thun
0302 3511 00 0	<i>Thunnus thynnus</i>	Roter Thun
0302 4510 00 0 oder	<i>Trachurus spp.</i>	Stöcker
0302 4530 00 0		
0302 8990 90 0	<i>Trigla spp.</i>	Knurrhahn
0302 5990 00 0	<i>Trisopterus luscus</i>	Franzosendorsch
0302 5990 00 0	<i>Trisopterus minutus</i>	Zwergdorsch
Position 0306: Krebstiere		
0306 3510 00 0	<i>Crangon crangon</i>	Nordseegarnele, Krabbe
0306 3590 12 0	<i>Pandalus borealis</i>	Eismeergarnele, Kaltwassergarnele
0306 3310 00 0	<i>Cancer pagurus</i>	Taschenkrebs, Krabbe
0306 3400 00 0	<i>Nephrops norvegicus</i>	Kaisergranat, Scampi
Position 0307: Weichtiere		
0307 4210 00 0	<i>Sepia officinalis</i>	Gemeiner Tintenfisch, Sepia
0307 4210 00 0	<i>Rossia macrosoma</i>	Tintenfisch, Rossie
0307 2110 11 0	<i>Pecten maximus</i>	Jakobsmuschel, Große Pilgermuschel
0307 9100 10 0 oder	<i>Buccinum undatum</i>	Wellhornschnecke
0307 9200 10 0		



Weitere Informationen:

→ **Informationen zu Fischetikettierung und Vermarktungsnormen**

https://www.ble.de/DE/Themen/Fischerei/Etikettierung/vermarktungsnormen-fischereierzeugnisse_node.html

→ **Informationen zur Anmeldung**

- https://www.ble.de/DE/Themen/Ernaehrung-Lebensmittel/Vermarktungsnormen/QUAKON/quakon_node.html

→ **Rechtsgrundlagen**

- Verordnung (EU) Nr. 1379/2013
- Verordnung (EG) Nr. 2406/1996
- Verordnung (EG) Nr. 3703/1985
- Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
- Verordnung (EU) Nr. 404/2011
- Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse (FischVermNV 1993)

Impressum

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Präsidentin: Dr. Margareta Büning-Fesel
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Redaktion: Referat 525
Vermarktungsnormen und Konformitätskontrolle
Telefon: +49 (0)228 68 45 – 3336
Fax: +49 (0)30 1810-68 45 - 3945
E-Mail: qualitaetskontrolle@ble.de

www.ble.de

Stand: Oktober 2023